

Der manipulierbare Richterspruch

Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich – eigentlich. Denn mittlerweile ist erwiesen, dass selbst erfahrene Richter psychologischen Einflüssen unterliegen, die sich unmittelbar auf die Urteilsfindung auswirken und diese verzerren können. *Madeleine Bernhardt*, promovierte Juristin, Diplom-Psychologin und Professorin für Personal- und Organisationsentwicklung sowie Führungslehre an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, hat sich mit diesem Thema intensiv beschäftigt. Der NJW hat sie erläutert, wie es zu solchen Urteilsverzerrungen kommt und wie die Verfahrensbeteiligten den Einfluss psychologischer Faktoren auf den Richterspruch minimieren können.

NJW: *Frau Professor Bernhardt, wie manipulierbar ist Justitia?*

Bernhardt: Die Gefahr von Verzerrungen des richterlichen Urteils besteht insbesondere in Verfahren, in denen dem Personenbeweis eine große Bedeutung zukommt. Zahlreiche psychologische Faktoren können in diesen Fällen die richterliche Entscheidung beeinflussen.

NJW: *Welche sind das konkret und in welcher Weise können sie ein Urteil verzerren?*

Bernhardt: Ein Faktor ist das einseitige Testen der eigenen Hypothesen. Der Richter bildet im Rahmen der Vorbereitung auf die Verhandlung durch das Aktenstudium Hypothesen darüber, wie sich ein Sachverhalt darstellt. In der Verhandlung muss der Richter bewusst alternative Hypothesen in Betracht ziehen, doch genau dies fällt oft schwer. Grund hierfür ist, dass die Information, die zu einer aufgestellten Hypothese passt, eher wahrgenommen wird als abweichende Informationen. Der Information, die zu der Ausgangshypothese passt, wird zudem eine größere Bedeutung beigemessen, sie wird besser im Gedächtnis abgespeichert und erinnert. Ein weiterer Effekt ist der Ankereffekt. Diese Urteilsheuristik (Faustregel) ermöglicht es uns, anhand weniger Kriterien eine Entscheidung zu treffen. Das Nennen einer Zahl (zB Schmerzensgeld, Strafmaß) bildet einen kognitiven Anker, und experimentelle Studien konnten zeigen, dass die richterliche Entscheidung durch diese Zahl beeinflusst wird und Abweichungen in eher überschaubarem Ausmaß stattfinden. Auch Einschätzungen darüber, welche Emotionen ein Zeuge/Angeschuldigter zu einem bestimmten Zeitpunkt haben sollte (Emotionsregeln) und ob bzw. wie er bestimmte Emotionen vor Gericht zeigen sollte (Darstellungsregeln), können das Urteil beeinflussen. Gleiches gilt auch für die wahrgenommene Attraktivität und Sympathie der Verfahrensbeteiligten.

NJW: *Stichwort „Kleider machen Leute“: Wie sinnvoll ist vor dem Hintergrund die Empfehlung des Verteidigers an seinen Mandanten, sich für die Hauptverhandlung „ordentlich“ anzuziehen?*

Bernhardt: Grundsätzlich zeigt eine „ordentliche“ Kleidung Respekt gegenüber dem Gericht, so dass die Empfehlung hilfreich ist. Allerdings kann ein Mandant auch verkleidet wirken, wenn er erstmals in seinem Leben zur Hauptverhandlung im Anzug erscheint. Das kann negative Auswirkungen auf den Mandanten selbst und in der Folge aber auch auf die Qualität seiner Aussage haben; denn zu der ohnehin belastenden Verhandlungssituation kommt durch die ungewohnte, nicht authentische Kleidung ein weiterer Stressfaktor. Im ungünstigen Fall gewinnt der Richter zudem den Eindruck, der Zeuge/Angeschuldigte wolle ihn durch seine Kleidung in seinem Sinne beeinflussen. Auf versuchte Manipulationen reagieren die meisten Menschen sehr empfindlich.

NJW: *Sehen Sie das Prinzip Gleichheit vor dem Gesetz durch die genannten psychologischen Faktoren gefährdet?*

Bernhardt: Die Gefahr sehe ich durchaus, und zwar insbesondere dadurch, dass diese Effekte in ihrem Ausmaß unter Juristen noch wenig bekannt und bisher nicht Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums sind. Je mehr ein Jurist jedoch über diese Effekte weiß, desto größer sind die Möglichkeiten, urteilsverzerrenden Einflüssen entgegenzuwirken.

NJW: *Auf der anderen Seite sind abweichende Urteilsprüche ja nichts Besonderes und von der richterlichen Freiheit gedeckt.*

Bernhardt: Das ist richtig. Gleichwohl geht es bei psychologischen Urteilseinflüssen nicht darum, dass ein Richter bewusst seine ihm zuerkannte Freiheit in der Bewertung eines Sachverhalts nutzt, sondern darum, dass er unbewusst in seiner Entscheidung gelenkt wird, so dass seine Freiheit de facto beschränkt wird.

NJW: *Sind die Verfahrensbeteiligten dieser Beeinflussung hilflos ausgeliefert?*

Bernhardt: Richter, Verteidiger und Staatsanwälte, die sich der möglichen Einflüsse bewusst sind, können den Verlauf der Verhandlung in jeder Phase im Sinne einer größeren Objektivität und Sachlichkeit beeinflussen. So ist es für den Richter beispielsweise beim beschriebenen einseitigen Hypothesentesten bereits sehr hilfreich, den Effekt zu kennen und bewusst Hypothesen und Alternativhypothesen schriftlich festzuhalten. Und das Festhalten einer Zahl zu einem Zeitpunkt, zu dem in der Verhandlung noch keine Zahl gefallen ist, hilft dem Richter, dem Ankereffekt weniger stark zu erliegen. Die beschriebenen und zahlreiche weitere psychologische Faktoren sind von großer Bedeutung in nahezu jeder Situation, in der Juristen mit anderen Personen interagieren und kommunizieren. Vor diesem Hintergrund empfehle ich eine systematische und umfassende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen psychologischer Faktoren auf das berufliche Handeln. ■